

SATZUNG

des Ski-Club Bergheim 1963 e. V.



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Ski-Club Bergheim 1963 e. V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ski- und Breitensports.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes
 - Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - Förderung von Skitouren zur Ausübung des Skisports für Erwachsene, Familien und Jugendliche
 - Förderung von mehrtägigen Rad- und Wandertouren
 - Förderung des Sommersports als Ergänzungssport und Konditionstraining und deren Betreuung durch ausgebildete Übungsleiter
 - Beschaffung von Sportgeräten und Ausrüstung
 - Förderung kultureller Veranstaltungen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mittel des Vereins können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß den entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die

Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können steuerrechtlich zulässige freie Rücklagen gebildet werden.

3. Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigte Personal darf höchstens bis zu vergleichbaren Vergütungen im öffentlichen Dienst entlohnt werden.
4. Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Bereits bezahlte Beiträge werden erstattet.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres abgegeben werden.
3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder trotz schriftlicher Mahnung der Beitrag vier Monate im Rückstand ist. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Diese sind jeweils jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beitragshöhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
3. Die Wahl und Abwahl des Vorstands,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
6. Wahl der Kassenprüfer/innen,
7. Erstellung und Änderung der Beitragsordnung,
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
11. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden bzw. der vom Vorstand zu seiner/ihrer Vertretung Berufenen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen schriftlich (per Post, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die zu behandelnden Gegenstände sind kurz zu erläutern. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
13. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
14. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
16. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet. Vorstandswahlen werden von einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter/in geleitet.
17. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
18. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht für eine juristische Person kann nur von einer Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
19. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
20. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, auch die zur Änderung des Zwecks des Vereins, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen oder Forderungen des Registergerichts oder Finanzamts sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.
21. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit, dem 1. und 2. Sportwart, dem/der Ressortleiter/in Fahrten, dem/der Familien- und Jugendwart/in und dem/der Beisitzer/in. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Die Geschäftsführung erfolgt in ausschließlicher und unmittelbarer Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke. Der Vorstand stellt sicher, dass die tatsächliche Geschäftsführung auch durch ggf. zur Vertretung befugte Personen den Bestimmungen entspricht, die diese Satzung als Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung enthält.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten gemäß § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
7. Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind vom/von der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

§ 13 Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen.
2. Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung haupt- bzw. nebenamtliches Personal einstellen.
3. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Mitglieder des Vorstands können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt- oder nebenamtlich tätig sein.
Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins angemessen sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
Die Entscheidungen können gegebenenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail-Umlaufverfahren erfolgen.
6. Näheres ist in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. §§ 31, 31a, 31b BGB bleiben unberührt, soweit nicht nach § 40 BGB abdingbar.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen aus den Reihen der *Mitglieder*. *Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.*
2. *Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.*
3. *Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer/innen sein.*

§ 16 Arbeits-/Projektgruppen

1. Der Vorstand kann durch Beschluss Projektgruppen einrichten, deren Aufgaben den einzelnen Zielen des Vereins entsprechen. Die Arbeits-/Projektgruppen arbeiten im Rahmen der Vorgaben des Vorstands und in enger Abstimmung mit ihm weitestgehend selbstständig. Die Zahl und Größe der Arbeits-/Projektgruppen ist nicht begrenzt.
2. Von den Mitgliedern der jeweiligen Projektgruppe wird mit einfacher Mehrheit jeweils ein/e Sprecher/in gewählt, welcher vom Vorstand zu bestätigen ist. Die Sprecher/innen müssen Mitglied des Vereins sein.
3. Die in den Sitzungen der Arbeits-/Projektgruppen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sprecher/von der Sprecherin zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
4. Die Sprecher/innen der Arbeits-/Projektgruppen sind ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.
5. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Ski-Club Bergheim 63 e.V. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geldinstitut, BIC und IBAN auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des 1. und 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und Kassenwirts gespeichert.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, wenn sie zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Fachverbandes Familien-Sport-Gemeinschaft NW e.V. und des Kreissportbundes Rhein-Erft e.V. sowie bei der Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW e.V. und der Sporthilfe NRW e.V. werden im konkreten Einzelfall bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben Name, Anschrift, ggf. mit Telefonnummer und E-Mail Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein mitgeteilt.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ski-, Rad- und Wandertouren sowie Eintagesfahrten und Besichtigungen, auf der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen.
5. Nur Vorstandsmitglieder und Personen, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

6. Beim Austritt eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
7. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
8. Bildnisveröffentlichungen sind grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig. Die Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, muss vor der Veröffentlichung vorliegen.
9. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung von den Erziehungsberechtigten erteilt werden.
10. Einer Einwilligung zur Verbreitung von Personenbildnissen bedarf es nicht, wenn die Personen als Beiwerk erscheinen sowie Bilder von Versammlungen und sonstigen Vereinsaktivitäten, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die städtischen Kindergärten in Bergheim zu verwenden hat.

§ 19 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ geändert und neu gefasst. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.